

Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (freie und kommunaler Träger der Jugendhilfe/ Kita)



Achtung: jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Mitarbeiter der freien Träger nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr.
Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII).
Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz.
Der/die MitarbeiterIn muss verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren.
Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.
Die Meldung sollte nach den Inhalten des Meldebogens (vgl. Anlage 2) an das Jugendamt (ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Leitstelle.
- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung des Trägers, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. Kinderschutzfachkraft).
Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Lehrer. Der Orientierungskatalog zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis abgestimmte Arbeitsgrundlage.
Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt. Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team. Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob der Träger selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).
- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die/der MitarbeiterIn des Trägers einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln. Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“.
Fachkräfte des Trägers sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Die dabei entwickelten Maßnahmen können sowohl interne Angebote des Trägers als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) sein. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden. Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist Mitarbeiter/in ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren ...).
- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In Auswertung des Schutzplanes ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teambesprechung durchführen).
Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich. Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe (1)).